

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 208/12 B

L 5 R 41/11 (Hessisches LSG)
S 4 R 647/08 (SG Gießen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 17. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 17.11.2011 hat das Hessische LSG im Überprüfungsverfahren (§ 44 SGB X) einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit verneint, weil sie bis Dezember 1986 noch erwerbsfähig gewesen sei und danach die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (sog 3/5-Belegung) nicht mehr erfülle. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt sowie beantragt, ihr Prozesskostenhilfe (PKH) für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Mit Beschluss vom 27.3.2012 (B 5 R 468/11 B), der dem damals noch nicht mandatierten Prozessbevollmächtigten der Klägerin zugestellt worden ist, hat der Senat das Prozesskostenhilfegesuch mangels hinreichender Erfolgsaussicht abgelehnt und die Beschwerde verworfen, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden sei. Die Anhörungsrüge und Gegenvorstellung der Klägerin vom 27. und 30.4.2012 gegen die Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde und ihre Anhörungsrüge gegen die Ablehnung des PKH-Gesuchs hat der Senat mit Beschluss vom 15.5.2012 (B 5 R 1/12 C) als unzulässig verworfen und gleichzeitig das darin liegende erneute PKH-Gesuch abgelehnt.
- 2 Daraufhin hat die Klägerin am 22.5.2012 sinngemäß beantragt, ihr Wiedereinsetzung in die Beschwerdebegründungsfrist zu gewähren und zugleich die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen LSG vom 17.11.2011 begründet. Sie macht Verfahrensmängel (I.) und ansatzweise auch eine Rechtsprechungsabweichung (II.) geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Dabei kann offen bleiben, ob der Klägerin gemäß § 67 Abs 1 SGG Wiedereinsetzung in die versäumte Beschwerdebegründungsfrist zu gewähren ist, weil sie als Bedürftige iS von § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1, § 115 ZPO ohne Verschulden verhindert war, diese gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Denn die Beschwerde ist jedenfalls nicht formgerecht begründet, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).

5



Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.

- 6 I. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 7 1. Soweit die Klägerin geltend macht, SG und LSG hätten ihre Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, weil beide Gerichte kein Sachverständigengutachten eingeholt hätten, lässt sie die besonderen Anforderungen dieser Rüge unbeachtet. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel "auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist". Die Klägerin, die im Berufungsverfahren rechtskundig vertreten war, hat jedoch nicht behauptet, einen derartigen Beweisantrag - im hier maßgeblichen Sinn der ZPO - nach Erhalt der Anhörungsmitteilung (§ 153 Abs 4 S 2 SGG) gestellt oder wiederholt zu haben. Der Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion (vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 67) und soll dem LSG unmittelbar vor der Entscheidung signalisieren, dass ein Beteiligter die Sachaufklärung noch für defizitär hält (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21 und Nr 31 S 52). Deshalb genügt es nicht zu behaupten, Beweisanträge seien erstinstanzlich gestellt und sowohl vom SG als auch vom LSG übergangen worden.
- 8 Überdies bemängelt die Klägerin eine "vorweggenommene Beweiswürdigung". Dabei handelt es sich - worauf die Klägerin zu Recht hinweist - um keine unzulässige Beweiswürdigungsrüge iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 128 Abs 1 S 1 SGG, sondern um eine weitere Sachaufklärungsrüge (vgl dazu Senatsbeschluss vom 8.5.2012 - B 5 R 48/12 B - BeckRS 2012, 70074 RdNr 10; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 538), deren Voraussetzungen vorliegend allerdings nicht erfüllt sind.
- 9 Dasselbe gilt, soweit die Klägerin geltend macht, das LSG habe ihre Beweisanträge übergangen und dadurch den "Grundsatz des rechtlichen Gehörs in eklatanter Weise verletzt". Zwar kann der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) verletzt sein, wenn die Nichtberücksichtigung eines Beweisantrags im Prozessrecht keine Stütze mehr findet (vgl BVerfGE 50, 32, 35 f; 69, 141, 144; BVerfG <Kammer> Beschlüsse vom 24.10.2007 - BVerfGK 12, 346, 350 f, vom 18.1.2008 - NVwZ 2008, 669, 670 und vom 20.2.2008 - NVwZ 2008, 780, jeweils mwN). Allerdings dürfen auch in diesen Fällen die



besonderen gesetzlichen Anforderungen an die Sachaufklärungsrüge durch ein Ausweichen auf die Gehörsrüge nicht umgangen werden (*Senatsbeschluss vom 22.10.2008 - B 5 KN 1/06 B - Juris RdNr 15; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 6, 9*). Andernfalls liefen die Beschränkungen, die § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG für die Sachaufklärungsrüge normiert, im Ergebnis leer (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 12 RdNr 7*). Deshalb hängt die Zulässigkeit der Beschwerde jedenfalls von den Voraussetzungen der Sachaufklärungsrüge ab. Den sich daraus ergebenden Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung - wie dargestellt - aber nicht gerecht.

- 10 2. Auch die sonstigen Gehörsrügen greifen nicht durch. Ein Gehörverstoß liegt ua vor, wenn das LSG seine Pflicht verletzt, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen (*sog Erwägensrüge, vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13; BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern konnten (*sog Überraschungsentscheidung iS von § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 8b mwN*). Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang sinngemäß vorträgt, sie habe nach dem Erörterungstermin am 29.7.2011 nicht genügend Zeit gehabt, auf das angeblich überraschende Vorgehen des Richters zu reagieren und dem Gericht ihren Standpunkt unter Berücksichtigung des Erörterungsergebnisses darzulegen, bleibt offen, warum sie die zwölfwöchige Verfahrensverzögerung ungenutzt ließ, die unmittelbar nach dem Termin aufgrund einer Erkrankung des Richters eingetreten ist. Wenn sie darüber hinaus einwendet, sie habe erfolglos beantragt, die gerichtliche Frist zur Anhörung (§ 153 Abs 4 S 2 SGG) über den 25.10.2011 hinaus zu verlängern, verschweigt sie, wo sie diesen Antrag gestellt hat, welches entscheidungserhebliche Vorbringen aus welchen Gründen bis zur Beschlussfassung am 17.11.2011 nicht vorgetragen werden konnte und inwiefern der angefochtene Beschluss darauf konkret beruhen kann.
- 11 3. Wenn die Klägerin darüber hinaus mehrfach auf angebliche Widersprüche in den Entscheidungsgründen hinweist, lässt sich daraus kein Verstoß gegen die aus § 128 Abs 1 S 2 iVm § 136 Abs 1 Nr 6 SGG folgende Begründungspflicht herleiten. Denn diese Vorschriften sind nicht schon dann verletzt, wenn die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und zum tatsächlichen Geschehen aus der Sicht eines Dritten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sind (*vgl BSG SozR 4-4300 § 223 Nr 1 und Beschluss vom 12.2.2004 - B 4 RA 67/03 B - Juris RdNr 7*). Vom Fehlen der Entscheidungsgründe ist nur auszugehen, wenn die Entscheidungsgründe rational nicht nachvollziehbar, sachlich inhaltslos oder sonst derart unbrauchbar sind, dass sie unter keinem denkbaren Gesichtspunkt geeignet sind, den Urteilstenor zu tragen (*BVerwG vom 5.6.1998 - 9 B 412/98 = Buchholz 310 § 138 Ziff 6 VwGO Nr 32 und vom 28.11.2002 - 2 C 25/01 = BVerwGE 117, 228*) oder wenn die angeführten Gründe verworren sind oder nur nichtssagende Redensarten enthalten oder zu einer von einem Beteiligten aufgeworfenen, eingehend begründeten und für die Entscheidung nach Ansicht des



Gerichts erheblichen Rechtsfrage nur angeführt wird, dass diese Auffassung nicht zutreffe (*vgl BSG vom 12.2.2004 aaO*). Die ihrerseits zum Teil konfuse und damit wenig nachvollziehbare Beschwerdebegründung vermag jedoch nicht aufzuzeigen, dass derart unzulängliche Entscheidungsgründe hier vorliegen könnten.

- 12 4. Soweit die Klägerin bemängelt, das Berufungsgericht habe nicht in vollem Umfang über den in Streit befindlichen prozessualen Anspruch (Streitgegenstand) entschieden, weil es ihren Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit übergangen habe, kann dieser Einwand keinesfalls im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren, sondern nur im Urteilsergänzungsverfahren (§ 153 Abs 1 SGG iVm § 140 Abs 1 SGG) vor dem LSG geltend gemacht werden (*BSG SozR 3-1500 § 96 Nr 9, BSG Beschluss vom 1.12.2003 - B 4 RA 45/03 B*). Anhaltspunkte dafür, dass das LSG die Frage der Berufsunfähigkeit bewusst ausgeklammert haben könnte, fehlen.
- 13 5. Die Klägerin greift die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts im Rahmen der Tatsachenfeststellung an, wenn sie sich gegen die "Verwertung eines fehlerhaft zustande gekommenen Gutachtens" wendet. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 128 Abs 1 S 1 SGG kann eine Verfahrensrüge auf vermeintliche Mängel in der Beweiswürdigung aber weder unmittelbar noch mittelbar gestützt werden (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 26*). § 543 Abs 2 Nr 2 ZPO, auf den sich die Klägerin beruft, gilt im sozialgerichtlichen Verfahren nicht, weil das SGG eigene Bestimmungen zu den Zulassungsvoraussetzungen der Revision enthält (§ 160 Abs 2, § 202 S 1 SGG).
- 14 6. Mit ihrem Einwand, das LSG habe den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch verkannt bzw ignoriert, macht die Beschwerdebegründung schließlich die inhaltliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung geltend. Hiermit lässt sich die Zulassung der Revision aber nicht erreichen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 15 II. Soweit die Klägerin schließlich vorträgt, das LSG habe offenkundig gar nicht erkannt, dass es mit dem angefochtenen Beschluss von Entscheidungen des BSG abweiche, hat sie damit von vornherein keine Divergenz dargetan. Denn die Behauptung, das LSG habe tragende Rechtssätze einer BSG-Entscheidung nicht bzw fehlerhaft angewendet, begründet keine Abweichung im Grundsätzlichen, sondern allenfalls die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, die im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht geltend gemacht werden kann.
- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

